

### Klausur Nr. 1671 Zivilrecht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

---

Am 4. Juli 2025 erscheint Herr Bert Borsig, Adlerstraße 22, 85051 Ingolstadt in der Kanzlei von Rechtsanwältin Clara Cerny, in der Schillerstraße 19, 85055 Ingolstadt, und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, Sie müssen mir unbedingt helfen. Ich habe in einer Sache, in der es um einen Autoverkauf geht, einen Prozess geführt. Mein bisheriger Anwalt hat den Prozess verloren, wir wurden zur Rückzahlung des Kaufpreises verurteilt. Das Urteil wurde dann an meinen bisherigen Anwalt zugestellt.

Meine Nichte, die Rechtsreferendarin ist, meinte aber, da müsse vom Anwalt und vom Gericht gepfuscht worden sein, denn ich hätte gute Erfolgsaussichten und solle in die Rechtsmittel gehen. Deswegen habe ich nun meinem bisherigen Anwalt das Mandat entzogen und Ihnen die Akten mitgebracht.

Es geht um den Verkauf eines Opel Corsa, den wir bisher in der Firma für Dienstfahrten der Mitarbeiter benutzt hatten. Ich betreibe ein Unternehmen der IT-Branche, wir bieten individuell maßgeschneiderte Software- und Hardwarelösungen an. Den Wagen habe ich verkauft, weil ich meine Leute mehr zum Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrrädern anhalten wollte und außerdem ein kleines Elektroauto angeschafft hatte, das wir mit Strom vom eigenen Dach laden. Das ist das Mindeste, was ich meinen Kindern schuldig bin. Dass wir nicht nur vor einem Klimawandel, sondern vor einer eindeutig menschenverursachten Klimakatastrophe stehen und deswegen radikale Veränderungen unumgänglich sind, ist unter kompetenten Wissenschaftlern inzwischen ja unstrittig und wird nur von einigen durchgeknallten Egomanen und Irren noch geleugnet.

Ich hatte einem Mitarbeiter den Auftrag erteilt, den Opel Corsa im Internet anzubieten. Als sich dann der jetzige Kläger meldete, ging alles ganz schnell. Ich war am frühen Abend allein im Büro und habe mich deswegen selbst darum gekümmert. Der spätere Käufer kam vorbei. Wir redeten kurz, dann fahren wir zu dem Parkhaus, wo der Wagen abgestellt war und er sah ihn sich an und ich ließ ihn auch eine kurze Probefahrt machen. Anschließend trug ich die Fahrzeugdaten in ein Formular ein, das ich für einen früheren Privatverkauf erworben und übrig hatte. Ich wies den Käufer darauf hin, dass ich kein Kfz-Händler bin und nicht einmal Fachmann und deswegen keine Haftung für versteckte Mängel übernehmen könne, er also allenfalls Garantieansprüche gegen den Hersteller haben würde. Er erklärte, dass er wisse, dass dies üblich ist. Daraufhin habe ich per Hand einen Haftungsausschluss in den Vertrag eingetragen, den wir dann beide unterschrieben. Und jetzt meinen der gegnerische Anwalt und das Gericht, dass das nicht gelten könne! Das ist doch eine Frechheit!

Der Käufer stützt seine angeblichen Ansprüche darauf, dass in der Anzeige im Internet der Fahrzeugtyp mit einer kleinen Ungenauigkeit beschrieben worden war. Das ist in der Sache zutreffend, mein Mitarbeiter hat die Bezeichnungen „Jam“ und „Slam“

verwechselt. Das kann doch aber keine solch großen Auswirkungen haben? Es war doch ein bloßes Versehen.

Der Käufer hat immerhin das Auto besichtigt und so kaufen wollen, wie es dort stand. Und in die Vertragsurkunde habe ich auch nichts von „Jam“ oder „Slam“ reingeschrieben. Dass mein Mitarbeiter eine solche Bezeichnung in der Anzeige im Internet gemacht hatte und dabei die beiden Typen verwechselt hat, war mir nicht bekannt. Davon habe ich erst durch die späteren Schreiben des jetzigen Klägers erfahren. Jedenfalls haben wir bei den Kaufverhandlungen selbst überhaupt nicht darüber gesprochen. Und es kann doch unmöglich ein Mangel einer Sache sein, wenn nichts an dem Auto kaputt ist. Wenn es dem Käufer um geringeren Spritverbrauch gegangen wäre, hätte er seinen Kauf doch ausdrücklich daran knüpfen und sich eine Zusicherung zum Spritverbrauch geben lassen können. Das hat er aber nicht gemacht und deswegen geht mich doch so etwas gar nichts an. Für was habe ich denn die Haftung ausgeschlossen?

Völlig verwirrt bin ich jetzt aber durch die neueste Kehrtwende. Inzwischen hat mir der Käuferanwalt einen Brief geschrieben, dass er einen Verbraucherwiderruf erkläre, weil ich nicht über ein Widerrufsrecht belehrt hätte. Wenn ich in die Rechtsmittel gehe, will er das noch nachträglich ins Spiel bringen. Was ist denn das für ein Schmarrn? Ich bin doch kein kommerzieller Kfz-Händler, der seinen Kunden Widerrufsrechte einräumen müsste. Und schon gar nicht habe ich das Auto im Internet verkauft, wo solche Rückgaberechte m.W. bestehen.

Schließlich hatte ich meinen bisherigen Anwalt auch gebeten, die Zuständigkeit des Gerichts zu monieren, was dieser aber seltsamerweise nicht tat. Es kann doch nicht sein, dass der Prozess am Landgericht in München stattfand, obwohl ich als Beklagter meinen Wohnort und meine Geschäftsadresse in Ingolstadt habe.

Bitte überprüfen Sie also, ob da nicht doch noch die Klageabweisung zu erreichen sein wird.“

Herr Borsig unterzeichnet eine Prozessvollmacht und übergibt einige Schriftstücke (siehe Anlagen).

---

### Anlage 1:

Landgericht München I  
Az. 19 O 4577/24

verkündet am 16. Juni 2025  
Steiner, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Justus Jurke, selbständiger Krankenpfleger, Wirtstraße 89, 81539 München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ronald Roth, Wirtstraße 12, 81539 München

gegen

Bert Borsig, selbständiger IT-Berater, Adlerstraße 22, 85051 Ingolstadt

- Beklagter –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hanno Hohler, Adlerstraße 87, 85051 Ingolstadt

erlässt das Landgericht München I, 19. Zivilkammer, durch Richter am Landgericht Arno Ungenau als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2025 folgendes

### **Endurteil:**

1. Der Beklagte wird zur Zahlung von 7.990 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab 26. Oktober 2024 Zug um Zug gegen die Rückgabe des bordeauxroten Pkw Opel Corsa Jam 1.4, Fahrgestellnummer OS 7785553 verurteilt.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des bordeauxroten Pkw Opel Corsa Jam 1.4, Fahrgestellnummer OS 7785553 im Annahmeverzug befindet.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Kaufpreistrückzahlungspflicht des Beklagten wegen Mangelhaftigkeit eines vom Kläger beim Beklagten erworbenen Pkw.

Der Beklagte betreibt unter der obengenannten Adresse ein IT-Unternehmen für Hard- und Softwarelösungen. Bei dem veräußerten Wagen handelt es sich um einen Dienstwagen, mit dem die Mitarbeiter des Beklagten zu Außeneinsätzen im Nahbereich gefahren sind.

Der Kläger ist Krankenpfleger und befand sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Kaufvertrags am 15. Juli 2024 noch in einem Anstellungsverhältnis bei einem Krankenhausträger. Nach der am 2. Juni 2024 erfolgten Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zum 31. Juli 2024 nahm der Kläger mit Wirkung ab 1. August 2024 eine selbständige Tätigkeit auf. Den Wagen hatte er erworben, um ihn überwiegend für die Hausbesuche des nun ab August 2024 von ihm betriebenen eigenen häuslichen Pflegedienstes einzusetzen.

Der Beklagte schaltete im Juli 2024 auf der Onlineplattform mobile.de eine Anzeige über den Verkauf eines gebrauchten Pkw Opel Corsa Slam 1.4 ecoFlex, Erstzulassung April 2021, mit einer Laufleistung von 15.000 Kilometern zum Preis von 8.200 €.

Bei dem zum Verkauf stehenden Fahrzeug handelte es sich aber um einen Pkw Opel Corsa Jam 1.4, der eine geringere Ausstattungsvariante als das annoncierte Modell aufwies. Die Variante Slam besitzt serienmäßig größere Felgen, eine Start-Stopp-Automatik, andere Sitzbezüge und einen anderen Motor. Zwar weisen die Motoren beider Ausstattungsvarianten den gleichen Hubraum und die gleiche Leistung auf, der Motor ecoFlex der Variante Slam hat aber einen deutlich niedrigeren Normverbrauch (durchschnittlich ca. 1 Liter Benzinverbrauch weniger auf 100 km, innerorts sogar mehr als 1,5 Liter und damit bis zu 20 %). Zwischen den beiden Ausstattungsvarianten besteht bei einem Neuwagenkauf ein Preisunterschied von 1.400 €, also etwa 8 %.

Verantwortlich für die Anzeige auf der Onlineplattform mobile.de war Herr Kevin Kegel, ein Mitarbeiter des Beklagten. Wie der Kläger inzwischen unstreitig stellt, hat dieser keine vorsätzlichen Falschangaben gemacht, sondern dieses Fahrzeug mit einem anderen Dienstfahrzeug des Beklagten verwechselt, weil er bei Aufgabe der Anzeige keine genaue Überprüfung der Fahrzeugpapiere vornahm.

Nach einer Besichtigung des Fahrzeugs beim Beklagten kaufte der Kläger dieses mit schriftlichem Vertrag vom 15. Juli 2024 zum Preis von 7.990 €, wobei der Beklagte persönlich handelte. Dabei wurden für die Beschreibung des Fahrzeugs in der Vertragsurkunde nur die Herstellerbezeichnung „Opel“ und die Typenbezeichnung „Corsa“ ohne einen Hinweis auf eine bestimmte Ausstattungsvariante (Slam oder Jam) verwendet.

Der Kaufvertrag enthält unter anderem folgende vom Beklagten handschriftlich eingefügte Bestimmung:

„Der Verkäufer übernimmt für die Beschaffenheit des verkauften Kraftfahrzeugs keine Gewährleistung. Ausgenommen hiervon sind nur Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung.“

Bei einem nach Kauf und Abholung des Fahrzeugs erfolgten Werkstattbesuch wurde der Kläger davon unterrichtet, dass es sich bei dem Pkw um einen Opel Corsa Jam handelte.

Ein Fahrzeug, welches die Ausstattungsvariante Slam aufwies, ansonsten aber dem vom Beklagten erworbenen Fahrzeug entsprach, wurde von einem anderen Verkäufer auf der Internetplattform mobile.de zu zur Zeit des Vertragsschlusses der Parteien einem Preis von 9.500 € zum Verkauf angeboten.

Am 2. Oktober 2024 setzte der Kläger dem Beklagten eine Frist bis zum 21. Oktober 2024. Er forderte, bis dahin entweder ein in Alter, Laufleistung und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug der Variante Opel Corsa Slam 1.4 ecoFlex zu besorgen und dem Kläger zu verschaffen oder das verkaufte Fahrzeug durch Motoraustausch und weitere Maßnahmen nachzurüsten, u.a. durch nachträglichen Einbau einer Start-Stopp-Automatik. Er erklärte, eine bloße Minderung komme für ihn nicht in Betracht, weil er aus ökologischen Gründen, v.a. aber wegen der im Rahmen seiner Dienstfahrten zu

erwartenden vielen Kilometer auch aus wirtschaftlichen Gründen auf ein benzinsparendes Fahrzeug angewiesen sei.

Dies lehnte der Beklagte ab. Zum einen, weil gar keine Gewährleistungshaftung gegeben sei, zum anderen, weil die geforderten Maßnahmen ohnehin vollkommen unwirtschaftlich und damit unverhältnismäßig seien.

Mit E-Mail vom 25. Oktober 2024 erklärte der Kläger dem Beklagten, dass er vom Kaufvertrag zurücktrete und forderte diesen vergeblich zur Rückzahlung des Kaufpreises sowie zur Abholung des gekauften Fahrzeuges auf.

Der Beklagte verweigerte die Rückzahlung des Kaufpreises und die Rücknahme des Fahrzeuges.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe bei Abschluss des Kaufvertrags von den Details der Anzeige auf der Onlineplattform mobile.de gewusst.

Der Kläger vertritt die Rechtsansicht, dass eine Haftung für Sachmängel gegeben sei und dass unter den vorliegenden Umständen sogar ein Verschulden des Beklagten vorliege. Der vereinbarte Haftungsausschluss sei unwirksam.

Der Kläger beantragt mit der am 20. Dezember 2024 zugestellten Klage:

1. Der Beklagte wird zur Zahlung von 7.990 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab 26. Oktober 2024 Zug um Zug gegen die Rückgabe des bordeauxroten Pkw Opel Corsa Jam 1.4, Fahrgestellnummer OS 7785553 verurteilt.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des bordeauxroten Pkw Opel Corsa Jam 1.4, Fahrgestellnummer OS 7785553 im Annahmeverzug befindet.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe vor Aufkommen des Streits mit dem Kläger zu keinem Zeitpunkt Kenntnis von dem Inhalt der Anzeige auf der Onlineplattform mobile.de gehabt, sich im Hinblick auf die Richtigkeit der Angaben vielmehr voll auf seinen Mitarbeiter Kevin Kegel verlassen.

Der Beklagte vertritt u.a. die Rechtsansicht, dass kein Sachmangel vorliege, weil das Fahrzeug keinen Defekt aufweise und keine konkrete Abrede über seine Eigenschaften vorliege. Überdies stehe den Ansprüchen der vereinbarte Gewährleistungsausschluss entgegen.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Klageschrift vom 2. Dezember 2024, die übrigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2025.

#### Entscheidungsgründe:

Die in beiden Anträgen unproblematisch zulässige Klage ist auch begründet.

(...)

II. Die Klage ist begründet. Der Anspruch folgt aus § 346 BGB, weil ein wirksamer Rücktritt des Klägers vom Kaufvertrag gemäß §§ 323, 437 BGB vorliegt.

1. Ein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 BGB ist gegeben. Aufgrund der Anzeige auf der Internetplattform ist davon auszugehen, dass die Parteien den Verkauf eines Opel Corsa Slam 1.4 ecoFlex zum Vertragsinhalt machten (§ 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB).

Vorherige Werbeanzeigen des Verkäufers sind im Wege der Auslegung aus Sicht des verständigen Käufers (§§ 133, 157 BGB) als Teil seiner vertraglichen Willenserklärungen zu verstehen. Etwas anderes kann nach gesundem Menschenverstand nur gelten, wenn sich der Verkäufer bei Vertragsabschluss ausdrücklich von diesen Werbeanzeigen distanziert und auf Abweichungen von diesen hinweist.

Tatsächlich hat der Beklagte aber nur einen Opel Corsa Jam übergeben und übereignet, sodass eine Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit vorliegt, wenn nicht sogar die Lieferung eines „aliuds“.

2. Dieser Mangel war auch nicht nur unerheblich, da zwischen dem geschuldeten und dem tatsächlich verschafften Fahrzeugtyp eine Wertdifferenz von mehr als 5 % anzusetzen ist und überdies allein die Differenz des Benzinverbrauchs im Stadtverkehr bis zu 20 % ausmachen kann. ... (*Details*)

Überdies ist zu berücksichtigen, dass die energieeffizientere Ausstattung eines Fahrzeugs angesichts zunehmender Umweltprobleme und drohender Fahrverbote schwerlich als unerheblich in diesem Sinne bezeichnet werden kann,

3. Der im Kaufvertrag vereinbarte Haftungsausschluss steht den Ansprüchen des Klägers nicht entgegen.

Zwar ist kein Fall von § 444 BGB gegeben, allerdings ist der Haftungsausschluss bereits aufgrund der Sondervorschrift des § 476 Abs. 1 BGB unwirksam.

Der Kläger ist Krankenpfleger. Da er sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Kaufvertrags am 15. Juli 2024 noch in einem Anstellungsverhältnis befand, also keine gewerbliche Tätigkeit ausübte, war er zu diesem Zeitpunkt Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

Der Beklagte dagegen war Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, weil es um den Verkauf eines Dienstwagens ging, der zu einem von ihm schon länger betriebenen Gewerbe gehörte. Dass der Verkauf von Fahrzeugen nicht sein Kerngeschäft ist, ist dabei unerheblich.

Aber selbst wenn man von einem Kauf zwischen zwei Verbrauchern oder zwischen zwei Unternehmern ausgehen wollte, würde der Haftungsausschluss im konkreten Fall für den hier gegebenen Sachmangel keine Wirkung entfalten. Über den Wortlaut des § 444

BGB hinaus ist in der Rechtsprechung nämlich anerkannt, dass solche Haftungsausschlüsse nicht für Beschaffensabreden i.S.d. § 434 Abs. 2 BGB gelten. (...) Eine solche liegt vorliegend – wie oben aufgezeigt – aber gerade vor.

4. Der Vorrang der Nacherfüllung steht der Wirksamkeit des Rücktritts nicht entgegen, weil der Kläger eine Frist gesetzt hat bzw. beide theoretischen Möglichkeiten der Nacherfüllung ausscheiden.

Während eine Nachlieferung beim vorliegenden Fall des Stückkaufes von vornherein ausscheidet, hat der Beklagte eine Nachbesserung in Form des Austauschs des Motors sowie des nachträglichen Einbaus einiger zusätzlicher Vorrichtungen, etwa einer Start-Stopp-Automatik, zu Recht als vollkommen unwirtschaftlich und damit unverhältnismäßig gemäß § 439 Abs. 4 BGB abgelehnt. (...)

Daher liegt ein wirksamer Rücktritt des Klägers vor, wodurch der Rückzahlungsanspruch entstand.

..... (Nebenentscheidungen)

*Arno Ungenau*

Richter am Landgericht

---

Dieses Urteil wurde dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten als elektronisches Dokument gegen Empfangsbekanntnis zugestellt (§ 173 Abs. 1 bis Abs. 3 ZPO). Die Zusendung durch die Geschäftsstelle des Gerichts erfolgte am 20. Juni 2025 in das besondere elektronische Anwaltspostfach.

Am 23. Juni 2025 öffnete der bisherige Beklagtenvertreter das Dokument und bestätigte unter diesem Datum, das Urteil „heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten“ zu haben. Dieses elektronische Empfangsbekanntnis hat der Prozessbevollmächtigte am selben Tag unter Verwendung des vom Gericht mit der Übermittlung des Urteils zur Verfügung gestellten strukturierten Datensatzes aus seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) heraus an das Berufungsgericht zurückübermittelt.

---

## **Anlage 2:**

Streitwertbeschluss des Landgerichts München I im Verfahren Jurke gegen Borsig, Az. 19 O 4577/24.

In diesem wird der Streitwert auf 7.990 € festgesetzt. Eine Streitwerterhöhung infolge der Klagehäufung sei nicht eingetreten, da zwischen diesen beiden Ansprüchen eine sog. wirtschaftliche Identität bestehe.

---

#### Anlage 3:

Kaufvertrag vom 15. Juli 2024 zwischen Bert Borsig (Verkäufer), Adlerstraße 22, 85051 Ingolstadt und Justus Jurke, Wirtstraße 89, 81539 München (Käufer) über ein Kfz zum Preis von 7.990 €. Das Fahrzeug wird bezeichnet als „Opel Corsa, bordeauxrot, Fahrgestellnummer OS 7785553, Baujahr 2021 und Erstzulassung April 2021, Tachostand von 15.000 km“.

Die Detailvereinbarungen entsprechen der Wiedergabe im Urteil des Landgerichts.

---

#### Anlage 4:

Ronald Roth  
Rechtsanwalt  
Wirtstraße 12  
81539 München

München, den 1. Juli 2025

Herrn  
Bert Borsig  
Adlerstraße 22  
85051 Ingolstadt

Verbraucherwiderruf

Sehr geehrter Herr Borsig,

wie Sie wissen, vertrete ich Herrn Justus Jurke, Wirtstraße 89, 81539 München.

Nach einer erneuten Prüfung der genauen Fakten und der Rechtslage stellte sich heraus, dass der Kaufvertrag vom 15. Juli 2024 zwischen Ihnen und meinem Mandanten über den Opel Corsa außerhalb Ihrer Geschäftsräume geschlossen wurde. Sie haben in Ihren Büroräumen zwar Vertragsverhandlungen geführt, der endgültige Vertragsabschluss kam dann aber – wie Ihnen in Erinnerung sein wird – erst in einem nahegelegenen Parkhaus bei der Besichtigung des Kfz zustande. Der Kaufvertrag ist daher gemäß §§ 312g, 312b BGB widerruflich, was jetzt immer noch gilt, da Sie meinen Mandanten nicht über das Widerrufsrecht belehrt hatten.

Als ich erst jetzt davon erfahren habe, habe ich die Rechtslage u.a. im Hinblick auf etwaige Nebenfolgen nochmals eingehender analysiert und kam zu dem Ergebnis, dass der Verbraucherwiderruf insbesondere im Hinblick auf Nutzungersatz deutlich günstigere Rechtsfolgen für den Käufer nach sich zieht als ein Rücktritt.

Daher erkläre ich hiermit für meinen Mandanten den Verbraucherwiderruf des Kaufvertrags vom 15. Juli 2024.

Sollten Sie beabsichtigen, in die Rechtsmittel zu gehen oder nachträglich noch eine Klage auf Nutzungersatz infolge des Rücktritts zu erheben, werde ich die Gegenwehr meines Mandanten auf die Wirkungen dieses Widerrufs stützen (zumindest hilfsweise).

Insbesondere ist die Berücksichtigung dieser neuen Lage in einer etwaigen Berufung zulässig, da ich keine Informationen über die genauen Umstände des Orts des Vertragsschlusses hatte, sodass keine Nachlässigkeit meinerseits i.S.d. ZPO-Berufungsvorschriften vorliegt.

Ich würde Ihnen also anraten, weder Rechtsmittel einzulegen noch eine Klage auf Nutzungersatz zu erheben, sondern die vom Landgericht getroffene Entscheidung zu akzeptieren.

Vollmacht (im Original) auch für die Abgabe dieser Widerrufserklärung liegt diesem Schreiben sicherheitshalber nochmal bei.

Ronald Roth

Rechtsanwalt

---

## Vermerk für die Bearbeitung:

Der Entwurf eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht ist zu fertigen, dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Die genaue Adresse des zuständigen Gerichts braucht allerdings nicht angegeben zu werden. Es ist auf den 9. Juli 2025 abzustellen.

Weiterhin ist in einem Mandantenbegleitschreiben auf die vom Mandanten *angesprochenen* Probleme einzugehen, soweit dies nicht bereits in dem Schriftsatz an das Gericht der Fall ist. Die Sachverhaltsdarstellung in diesem Mandantenbegleitschreiben ist erlassen.

Wenn bzw. soweit in dem Schriftsatz bzw. dem Mandantenbegleitschreiben ein Eingehen auf alle im Fall berührten Rechtsfragen nicht erforderlich bzw. sinnvoll erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Auf § 719 ZPO, Zinsansprüche sowie auf Ansprüche auf Nutzungersatz ist nicht einzugehen. Es ist ungeprüft zu unterstellen, dass eine Nachbesserung durch Austausch von Motor und Einbau anderer Teile unverhältnismäßig i.S.d. § 439 Abs. 4 BGB wäre.

Soweit der Sachverhalt keine anderen Angaben enthält, ist von einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auszugehen. Ferner ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht möglich und der Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils inhaltlich korrekt ist.